



## Regelungen beim Fehlen von SchülerInnen der Sekundarstufe I

Liebe Eltern unserer Erprobungs- und MittelstufenschülerInnen,

Sie wissen, dass nach §§ 42 und 43 Schulgesetz NRW alle SchülerInnen verpflichtet sind, „regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen“.

Falls Ihr Kind einmal erkrankt, bitten wir Sie, folgende Regelungen zu beachten, die dazu dienen sollen, Missverständnisse bezüglich des Entschuldigungsverfahrens und Irritationen wegen unentschuldigter Fehlstunden auf dem Zeugnis zu vermeiden.

Im Schuljahresplaner Ihres Kindes befinden sich ganz hinten mehrere Seiten mit einzelnen Abschnitten für Entschuldigungsvermerke, die Sie bei Bedarf bitte nutzen, die aber im Kalender verbleiben. Die SchülerInnen legen am ersten Schultag nach der Abwesenheit den KlassenlehrerInnen den Schuljahresplaner vor und lassen den Entschuldigungsvermerk abzeichnen. Wenn Unterricht im Wahlpflichtbereich oder im Förderunterricht versäumt wurde, muss die Entschuldigung auch den LehrerInnen dieser Fächer vorgelegt werden. Erst die Unterschriften gewährleisten, dass die Entschuldigung vermerkt wurde.

Der Jahresplaner soll mindestens acht Wochen nach Beendigung des Schuljahres aufbewahrt werden, weil er bei Unstimmigkeiten als Nachweis dient.

Bei längerfristigem Fehlen (zwei Tage und länger) muss zusätzlich das Sekretariat der Schule spätestens am zweiten Tag telefonisch benachrichtigt werden. Weitere Anrufe sind nicht erforderlich.

Verlässt eine SchülerIn im Laufe des Morgens wegen Krankheit die Schule, so meldet sie/er sich bei der jeweiligen Lehrkraft ab und holt im Sekretariat ein für diesen Fall gültiges Formular. Bitte unterzeichnen Sie es und geben es Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter nach der Genesung für die Klassenlehrkraft mit.

Beurlaubungen beantragen Sie bitte ebenfalls bei den KlassenlehrerInnen in schriftlicher Form. Diese Regelung gilt auch für Arzttermine, die ausnahmsweise im Vormittagsbereich wahrgenommen werden müssen.

Zuletzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei einer Erkrankung am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder am ersten Schultag danach ein ärztliches Attest erforderlich ist!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Die Koordinatorinnen der Erprobungs- und der Mittelstufe